

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der M. Kubli Gartenpflege und Gestaltung, 8172 Niederglatt



## Projektierungs- und Beratungsleistungen im Garten- und Landschaftsbau

### 1. Geltungsbereich

Diese nachstehenden Bestimmungen (AGB) gelten für den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für von M. Kubli Gartenpflege und Gestaltung (nachstehend «Beauftragter oder Auftragnehmer») zu erbringende, bzw. erbrachte Leistungen im Bereich Projektierung und Beratungen. Die AVB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung:
  1. Vertrag
  2. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Projektierungs- und Beratungsleistungen im Garten- und Landschaftsbau
  3. Jardin Suisse, Tarife für Gärtnerische Projektierungs- und Beratungsarbeiten
  4. Normen
    - Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/318 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.
    - SIA 118
    - SIA 118/318
    - SIA 318
    - SIA 105
    - übrige Normen anderer Fachverbände
  5. Schweizerisches Obligationenrecht

### 3. Auftrag:

Ein Auftrag kommt zustande durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes (konkludentes) Verhalten, indem der Auftraggeber den Auftragnehmer kontaktiert und von diesem verlangt, für ihn tätig zu werden.

Im Regelfall werden die Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Parteien in einem schriftlichen Auftrag festgehalten.

### 4. Leistungen und Vergütungsregelungen

#### 4.1. Leistungen:

Die Projektierungsphasen und die dazugehörigen Leistungen werden im Vertrag (Auftrag) geregelt und festgelegt. Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Beauftragtem.

Die Projektierungsphasen sind in der Regel:

- Projektierung: Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren
- Ausschreibung: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Realisierung: Ausführungsplanung, Ausführung, Bauleitung, Inbetriebnahme, Abschluss

#### **4.2. Projektierungsaufgaben:**

Es können nebst den in den einzelnen Phasen beschriebenen Aufgaben auch Leistungen wie etwa Strategische Planung, Vorstudien oder Bewirtschaftung vereinbart werden. Die Leistungen der einzelnen Phasen richten sich nach dem „Tarif für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsleistungen“ von Jardin Suisse oder nach der Honorar-Ordnung SIA 105.

#### **4.3. Vergütungsregelungen:**

Ohne gegenteilige schriftliche Absprache sind alle gärtnerischen Projektierungs- und Beratungsarbeiten entschädigungspflichtig. Es gelten – vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung – der „Tarif für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsleistungen“ von Jardin Suisse oder die Honorar-Ordnung SIA 105.

#### **5. Urheberrecht:**

Das Urheberrecht an den vom Beauftragten geschaffenen Werken im Sinne des URG (Urheberrechtsgesetz) verbleibt beim Beauftragten. Er bewahrt die wesentlichen Unterlagen während 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages in geeigneter Form auf. Sein Werk kann er unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers entschädigungsfrei veröffentlichen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeitsergebnisse zu kopieren und sie für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

#### **6. Beizug Dritter:**

Der Beauftragte kann für die Vertragserfüllung auf eigene Kosten sachkundige Dritte beiziehen. Der Auftraggeber ist Dritten gegenüber nicht weisungsbefugt.

#### **7. Änderungsrecht:**

Der Auftraggeber kann in Absprache mit dem Beauftragten Leistungsänderungen verlangen.

Die Änderungen können eine Anpassung der Vergütungen, Termine und aller weiteren relevanten Vertragspunkte bedingen und werden vorgängig geklärt und schriftlich vereinbart.

#### **8. Sorgfalts- und Treuepflicht:**

Der Beauftragte verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den aktuellen Regeln des Garten- und Landschaftsbaus zu leisten. Die Interessen des Auftraggebers werden gewahrt, Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter werden vermieden.

#### **9. Informations- und Abmahnungspflicht:**

Der Beauftragte vertritt den Auftraggeber, sofern im Vertrag die Vertretungsbefugnisse nicht anders geregelt sind, rechtsverbindlich und informiert diesen regelmässig in schriftlicher Form über den aktuellen Stand der Arbeiten.

#### **10. Zahlungsmodalitäten:**

Der Beauftragte hat ein Anrecht auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der bereits geleisteten Arbeit. Der restliche Betrag wird mit der Schlussabrechnung zur Zahlung fällig.

Es kann auch eine angemessene Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Honorars vereinbart werden.

Der Auftraggeber hat die Rechnungen des Beauftragten jeweils innert 10 Tagen ab Ausstellung der Rechnung zu bezahlen, gemäss Zahlungsbedingungen zu begleichen.

## **11. Haftung**

Der Beauftragte haftet aus dem Vertragsverhältnis für von ihm oder seinen Hilfspersonen schuldhaft verursachte Schäden. Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet er unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet der Beauftragte für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden maximal für Beträge bis zur Höhe des Auftragsvolumens. Für alle übrigen Schäden wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

Für nachteilige Folgen für vom Beauftragten abgemahnte, unzweckmässige Vorgaben und Anweisungen des Auftraggebers entfällt jegliche Haftung des Beauftragten.

## **12. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

Beide Parteien können den Auftrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen bzw. kündigen. Falls die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit erfolgt, ist der Beauftragte berechtigt, vom Auftraggeber nebst der Vergütung seiner bisher geleisteten Arbeit, einen Zuschlag von 10% der Vergütung der bisher geleisteten Arbeit. Die Geltendmachung des Ersatzes eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Kündigt der Beauftragte das Vertragsverhältnis zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Schadens.

## **13. Schlussbestimmungen:**

Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts.

## **14. Gerichtsstand:**

**Für die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Unternehmer und dem Bauherrn, auf welche die vorliegenden AGB anwendbar sind, ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Unternehmers zuständig. Es ist dem Unternehmer jedoch unbenommen, seine Ansprüche gegen den Bauherrn auch durch jedes andere zuständige Gericht beurteilen zu lassen.**